

**Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und
Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen
vom ...**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70), folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen vom 02. August 2010 (ABl S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat des Besuchs der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen

Bei 1 - 2 Tagen in der Woche bis 13.00 Uhr	16,00 € mtl.
Bei 3 - 5 Tagen in der Woche bis 13.00 Uhr	26,00 € mtl.
Bei 1 - 2 Tagen in der Woche bis 14.00 Uhr	18,00 € mtl.
Bei 3 - 5 Tagen in der Woche bis 14.00 Uhr	35,00 € mtl.
Bei 1 - 5 Tagen in der Woche bis 16.00 Uhr	69,00 € mtl.
Bei 1 - 5 Tagen in der Woche bis 16.30 Uhr	80,00 € mtl.

Zu den Mittags- und Hausaufgabenbetreuungsgruppen bis 16.00 Uhr bzw. 16.30 Uhr ist eine Anmeldung zum gemeinsamen Mittagessen zwingend.“

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„ (3) Die Höhe des Verpflegungsentgelts bemisst sich nach dem jeweiligen Vertrag des Essenslieferanten mit der Stadt.“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Verpflegungsentgelt entsteht mit der Anmeldung bzw. Bestellung für den jeweiligen Zeitraum. Abmeldungen sind über die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung, das Sekretariat oder über den eigenen Internetzugang zu tätigen.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird eine Ermäßigung wie nachfolgend aufgeführt ab dem 2. Kind monatlich gewährt.
- (2) Soweit sämtlichen Gebührenschuldern die Aufbringung der Gebühren nach § 4 aus ihrem Einkommen und Vermögen aus nachweislichen Gründen nicht zuzumuten ist, können die Gebühren wie nachfolgend aufgeführt ermäßigt werden. Maßgebend ist hier die Vorlage des Sozialpasses, eines Wohngeld- oder ALG II-Bescheides. In schwerwiegenden Fällen ist der Erlass der Mittagsbetrieuungsgebühr auf Antrag der Erziehungsberechtigten von Amts wegen möglich.

Ermäßigte Gebühren:

Bei 1 - 2 Tagen in der Woche bis 13.00 Uhr	13,00 € mtl.
Bei 3 - 5 Tagen in der Woche bis 13.00 Uhr	22,00 € mtl.
Bei 1 - 2 Tagen in der Woche bis 14.00 Uhr	15,00 € mtl.
Bei 3 - 5 Tagen in der Woche bis 14.00 Uhr	28,00 € mtl.
Bei 1 - 5 Tagen in der Woche bis 16.00 Uhr	55,00 € mtl.
Bei 1 - 5 Tagen in der Woche bis 16.30 Uhr	57,00 € mtl.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung zur Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Landshut, den
Stadt Landshut
Hans Rampf
Oberbürgermeister